



Gesetzliche Standardformulierungen

Im Schulrecht gibt es einige Standardformulierungen mit festgelegter Bedeutung, die zu kennen wichtig ist.

Benehmen / Einvernehmen

- *Beispiel: »Die Schule kann im Benehmen / Einvernehmen mit dem Schulträger eine eigene Schulordnung... erlassen.« (2 Abs. 4 ASchONW)*
- » ... im Benehmen . . .« bedeutet, dass ein Vorgang im Planungsstadium zur Stellungnahme zugeleitet wird, dass ein Einverständnis aber nicht Voraussetzung für die Wirksamkeit und Rechtmäßigkeit der Maßnahme ist. Angestrebt ist eine Erörterung mit dem Ziel, zu einer Einigung zu gelangen. Die Schule ist verpflichtet, dem Schulträger den Entwurf der eigenen Schulordnung zuzuleiten, die Schulordnung kann aber auch dann erlassen werden, wenn der Schulträger ihr nicht zustimmt.
- Die Rechtslage wäre anders, wenn die Schulordnung »im Einvernehmen« mit dem Schulträger erlassen werden könnte. Im Einvernehmen« bedeutet, dass die Maßnahme nur bei Zustimmung wirksam und rechtmäßig ist. Die Schulordnung kann in diesem Fall nur erlassen werden, wenn der Schulträger ihr zustimmt.

Kann-Vorschriften

- *Beispiel: »Die Schule kann eine eigene Schulordnung... erlassen.«*
- Kann-Vorschriften eröffnen die Möglichkeit, darüber zu entscheiden, ob und wie gehandelt wird. Juristisch spricht man von einer Ermessensentscheidung. Die Schule ist also nicht verpflichtet, eine Schulordnung zu erlassen, sie ist aber dazu berechtigt. Es liegt im Ermessen der Schule.

Soll-Vorschriften

- Einen höheren Verbindlichkeitsgrad hätte die Formulierung: *»Die Schule soll eine eigene Schulordnung erlassen.«*
- Soll-Vorschriften verpflichten den Adressaten, lassen aber Ausnahmen in atypischen Fällen zu. Ein Schulträger wird durch eine Soll-Vorschrift verpflichtet, eine Hausordnung zu erlassen, kann aber in Ausnahmefällen da von absehen. Der Umfang dieser Ausnahmen ist für jede Soll-Vorschrift gesondert durch Auslegung, insbesondere unter Berücksichtigung des Sinns und Zwecks der Vorschrift zu ermitteln.
- Dieses hohe Maß an Verbindlichkeit einer Soll-Vorschrift gilt für Gesetzestexte. In Verwaltungsvorschriften hat »soll« dagegen den Charakter einer Beurteilungsrichtlinie von geringerer Verbindlichkeit.

Muss-Vorschriften

- *Beispiel: § 85 Absatz 1 Satz 1 Schulgesetz Baden-Württemberg (SchG BW): »Die Erziehungsberechtigten ... haben die Anmeldung zur Schule vorzunehmen«*
- Muss-Vorschriften gelten ausnahmslos und sind einzuhalten.

Quelle:

Böhm, Thomas: Grundkurs Schulrecht. Zentrale schulrechtliche Fallbeispiele für die Praxis. München: Luchterhand 2006. S. 10-11.